



# Altmarkkreis Salzwedel

## Der Landrat



DIE ALTMARK  
GRÜNE WIESE  
MIT ZUKUNFT

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel**

Aufgrund § 27 der Geflügelpest - Verordnung werden für das Beobachtungsgebiet in Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. In den folgenden **Ortsteilen der Hansestadt Gardelegen:**

**Jeseritz, Potzehne, Parleib und Roxförde**

haben alle Tierhalter, die Geflügel halten, ihren Geflügelbestand bis auf weiteres in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

Die Punkte 1-3 der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 bleiben unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, eingesehen werden oder steht auf der Homepage des Altmarkkreises Salzwedel unter der Rubrik „Unser Landkreis“ zur Einsicht zur Verfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

#### **Begründung:**

I.

Mit der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 wurde aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest im Landkreis Börde ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt. Da sich das Beobachtungsgebiet auch auf den Süden des Altmarkkreises Salzwedel erstreckt, wurden für die in Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Ortsteile bereits die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz des Nutzgeflügels in diesem Gebiet angeordnet.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird gegenüber den Geflügelhaltern in den Ortsteilen Jeseritz, Potzehne, Parleib und Roxförde angeordnet, dass diese ihr Geflügel bis auf weiteres in geschlossenen

Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten haben.

II.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Die getroffenen Anordnungen richten sich an Halter von Geflügel und Vögeln im Beobachtungsgebiet. Die Anordnung zu Ziffer 1 in Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung (GflPestV). Demnach kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach § 21 Absatz 2 anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Gem. § 21 Absatz 2 hat, wer im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

Der Risikobewertung wurde dabei zugrunde gelegt, dass die genannten Ortsteile im Beobachtungsgebiet liegen sowie in einem Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wasservögel und dass in der näheren Umgebung Feuchtgebiete vorhanden sind.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit hohe Tierverluste und erhebliche wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Feststellungen im Landkreis Börde mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde. Weiterhin muss auch von einer Übertragungsmöglichkeit durch die Wildvogelpopulation ausgegangen werden.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen, da eine schnelle und effektive Tierseuchenbekämpfung dies erfordert. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechts-

behelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO in den Fällen keine aufschiebende Wirkung, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breite Straße 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wieder herstellen.

gez.

Ziche